



Satzung

zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Würth a.d. Donau folgende 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

§ 9a wird wie folgt geändert und erhält folgenden, neuen Wortlaut:

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_N) des verwendeten Wasserzählers im Sinne des § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinn des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_N) bzw. Dauerdurchfluss (Q_3)

Nenndurchfluss Wasserzähler (Q_N)	Dauerdurchfluss Wasserzähler (Q_3)	Grundgebühr
in m^3 / h	in m^3 / h	Euro
bis 2,5	bis 4	75,00
bis 6	bis 10	100,00
bis 10	bis 16	125,00
bis 15	bis 25	150,00
bis 25	bis 40	175,00
bis 40	bis 63	200,00

§ 2

§ 10 wird wie folgt geändert und erhält folgenden, neuen Wortlaut:

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,67 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) ¹Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr pauschal 350,00 Euro. Für den Verleih eines notwendig einzubauenden Systemtrenners wird eine Leihgebühr von 25,00 Euro wöchentlich erhoben, zudem eine einmalige Kautionsleistung von 1.000 Euro, die nach Rückgabe erstattet wird.

§ 3

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, den 20. Dez. 2023

Josef Schütz
1. Bürgermeister

